1. Anwendungsbereich

1.1

[1]Diese Richtlinie gilt für Sponsoringleistungen an Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. [2]Für Sponsoringleistungen an Landratsämter als Staatsbehörden sowie an Hochschulen und an Einrichtungen im Kunstbereich gilt diese Regelung nicht.

1.2

Die Regelungen gelten sinngemäß für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.

1.3

[1]Die Regelungen gelten nicht für die Verbreitung sachlicher Informationen

- von staatlich geförderten Stellen für politische Bildung,
- von Selbsthilfeeinrichtungen der Beschäftigten,
- für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen,

jeweils auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen. [2]Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.